

Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zum freien WLAN im Kontext von Freifunk und der Philosophie „Internet für alle“

Gliederung

- 1) In aller Kürze: Das Urteil
- 2) Bedeutung für freie WLAN Netze und Gemeinschaften
- 3) Vorhaben: Interview mit VertreterInnen der Netzpolitik und Freifunk

1) In aller Kürze: Das Urteil des BGH

Am 12. Mai 2010 entschied das höchste deutsche Gericht für das Straf- und Zivilrecht über die Rechte und Pflichten von Internetnutzer_innen. Über mehrere Instanzen verklagte ein Musiklabel einen privaten Nutzer für dessen vermeintlich begangene Verstöße gegen das Urheberrecht. Dem Beklagten wurde vorgeworfen, er habe über seinen DSL Internetanschluss Musik mit Hilfe eines „Peer to Peer“ Musiknetzwerkes heruntergeladen. Der Beklagte bestritt die Vorwürfe und gab an, zur angegebenen Zeit nicht zu Hause gewesen zu sein, seinen Router habe er deaktiviert. Die Recherchen des Musiklabels und die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben jedoch, dass die Daten über die IP Adresse des Beklagten transportiert wurden, so dass eine wenig sensible Behandlung der Routersicherheit nahelag. Der Router verteilt die DSL Signale über ein kabelloses Funknetzwerk im Raum, dabei verfügen heutige Geräte über eine standardisierte Sicherheitstechnologie (in der Regel WPA/PSK). Dem Beklagten wurde durch den BGH auferlegt, er habe für eine Verschlüsselung und sachgemäße Behandlung der Sicherheit seines DSL Anschlusses zu sorgen. Verfehlt der Nutzer dies, kann ihm zwar kein Schadensanspruch durch den Kläger, hier das Musiklabel geltend gemacht werden, jedoch muss der Beklagte dafür Sorge tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholen kann (Unterlassung). Der BGH gab somit dem Kläger teilweise recht und erklärte die Abmahnung durch das Musiklabel gegen den Beklagten für rechtmäßig. Konkret fordert der BGH in seiner Entscheidung folgende Schritte durch die privaten Internetnutzer_innen:

- Es wird eine zum Zeitpunkt der Installation des Routers „marktübliche Sicherung“ notwendig (Eine moderne Verschlüsselung im Jahr 2010 verlangt eine Absicherung via WPA / WPA 2 / Preshared Key)
- Dies betrifft die Generierung eines eigenen, persönlichen Passwortes, welches ausreichend sicher ist. Die Beibehaltung der standardisiert vorinstallierten Passwörter des Herstellers sind hierfür nicht ausreichend

- Verstößt der private Anwender gegen diese Regelung, kann die Störerhaftung Anwendung finden. Nach geltendem Recht können bis zu 100,00€ Abmahngebühr fällig werden. Eine Haftung für eine begangene Urheberrechtsverletzung kann dem säumigen Nutzer nicht auferlegt werden (es fehlt unter Anderem am Vorsatz)

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 12.Mai 2010

2) Bedeutung für freie WLAN Netze und Gemeinschaften // Internet für alle

2.1 Was ist Freifunk?

Freifunk kann als Alternative zu der kommerziellen Bereitstellung des Internets durch marktübliche Firmen wie die Deutsche Telekom oder Mobilfunkdienstleister wie beispielsweise Vodafone und O2 verstanden werden. Freifunk entsteht durch die Öffnung und Bereitstellung privater Internetanschlüsse für jedermann. Insbesondere Menschen, welche sich auf Grund ihrer prekären und eingeschränkten Lebenslage keinen eigenen Internetanschluss leisten können, haben mit dem Freifunk eine kostenlose Alternative zur Verfügung. In Sachsen existieren solche Netzwerke bereits in Dresden, Chemnitz und Leipzig.

Auf der Homepage „freifunk.net“ findet sich folgende Definition des Freifunk:

„Freifunk ist eine nicht-kommerzielle Initiative für freie Funknetzwerke. Freie Netze werden von immer mehr Bürgern in Eigenregie aufgebaut und gewartet. Jeder Nutzer im Freifunk-Netz stellt seinen WLAN-Router für den Datentransfer der anderen Teilnehmer zur Verfügung. Im Gegenzug kann er oder sie ebenfalls Daten, wie zum Beispiel Text, Musik und Filme über das interne Freifunk-Netz übertragen oder über von Teilnehmern eingerichtete Dienste im Netz Chatten, Telefonieren und gemeinsam Onlinegames spielen. Viele Teilnehmer stellen zudem ihren Internetzugang zur Verfügung und ermöglichen anderen den Zugang zum weltweiten Netz.“

2.2 Internet für alle?

Eine Alternative zum Freifunk könnte zum einen die Bereitstellung von kostenlosen Internetzugangspunkten durch die Industrie und Politik sein (so genannte Hotspots). Bislang existieren solche Lösungen jedoch nahezu ausschließlich als kommerzielle Angebote, wie beispielsweise in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn. Kunden der Deutschen Telekom erhalten hier einen kostenlosen Zugang zum DSL/WLAN Hotspot über ihre Laptops/Netbooks oder Smartphones. Weiterhin wäre aber auch die Bereitstellung von freien Internetplätzen denkbar. In öffentlichen Einrichtungen könnten Computer mit Internetanschluss zur Verfügung gestellt werden. Diese Lösung existiert bereits in einigen

sächsischen Kommunen, wie beispielsweise in der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig. Besucher_innen der Bibliothek können hier über Computer im Internet surfen und sich informieren. Eine breite Bereitstellung solcher Plätze wäre denkbar und wünschenswert. Preiswerte Technik und nahezu kostenlose Software (beispielsweise Open Source Betriebssysteme wie Linux) stehen in großer Zahl zur Verfügung. Es kann also mit einem geringen Aufwand für die Kommunen gerechnet werden.

Betrachtet man das Internet und dessen kommunikative, informative und interaktive Möglichkeiten als wichtiges und unverzichtbares Medium des digitalen Zeitalters, sollte es selbstverständlich sein, dass möglichst allen Bürger_innen ein Zugang geschaffen werden muss. Hierbei ist insbesondere die Industrie gefordert, welche die DSL Netze ausweiten muss, aber auch Politik und Kommune müssen Infrastruktur und Technik bereit stellen. Studien zeigen, dass die Anzahl der deutschen Internetnutzer_innen seit 2000 konsequent ansteigen, dies kann als erstes positives Zeichen gedeutet werden. Im Jahr 2000 waren nach den Zahlen der ARD/ZDF Onlineumfrage 28% der Deutschen online, 2010 betrug deren Anteil bereits 69%. Die Zahl der Abstinente_innen ist aber weiterhin hoch und gibt Anlass zum Handeln. Während der Anteil der Internetnutzer_innen bei den jüngeren Menschen zwischen 90 und 100% beträgt, sind bis zu 30% der 50 bis 59jährigen nicht online und sogar über 70% der über 60jährigen. Der Ausbau des DSL Netzes, die Bereitstellung von Technik und Infrastruktur und die Unterstützung der Freifunk Netzwerke behindern sich nicht, sondern können sich sogar sinnvoll ergänzen. Allseits können sie als taugliches Mittel für die Erweiterung der Internetkapazitäten gewertet werden. Ebenso wichtig erscheinen Kurse und pädagogische Angebote für das Erlernen einer (sicheren) Internetnutzung. Nicht nur ältere Menschen können somit den Umgang mit PC und Internet lernen, auch jüngere Menschen sollten sich beim Thema sicheres Surfen und Datenschutz stetig weiterbilden.

2.3 Einschätzung des BGH Urteils für die Freifunk Netzwerke

Es liegt nahe, dass die Freifunk Aktivist_innen von dem Urteil des BGH nicht begeistert sein werden. Die Grundlage ihrer Philosophie eines freien, selbstverwalteten Internets beruht auf der Öffnung von Internetanschlüssen und Routern, also genau dem, was der BGH nun im Rahmen der Störerhaftung gefährdet. Auch Hotspots wie beispielsweise Cafés und Kneipen, welche bislang ein freies Internet anboten, werden wohl künftig eine Anmeldeprozedur einführen, die eine optimale Identifizierung des jeweiligen Internetnutzers ermöglicht und die Betreiber vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen schützt. Die Idee des anonymen und freien Internet wird hierdurch ebenso bedroht.

Im Rahmen einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Urteil vom 12.05.2010 auf dem BLOG „freifunkstattangast.de“ wird aber deutlich, dass das Geschehen durchaus differenziert bewertet wird. Zum einen ließe sich feststellen, dass die Frage zur Sicherheit für die Nutzer_innen von Freifunk keineswegs klarer geworden sei, vielmehr habe das BGH Urteil neue Verwirrung gestiftet. Weiterhin wurde betont, dass der vorliegende Fall keine Rechtsprechung für offene Bürgernetze wie beispielsweise Freifunk sei. Die Betreiber des BLOGs sehen weiterhin die Politik und nicht die Gerichte in der Verantwortung rechtliche

Sicherheiten für das Betreiben offener Freifunknetze im Rahmen von Bürgerprojekten beziehungsweise so genannter „Geschäftsmodelle“ zu schaffen:

„Hier Klarheit zu schaffen ist eigentlich Aufgabe der Politik und nicht der Gerichte. Doch wenn die Politik nicht handelt, werden die Gerichte fuer Fakten sorgen. Allerdings ist das im Bezug auf offene Buergernetze auch von der ausfuehrlichen Begrue ndung des aktuellen Urteils nicht zu erwarten. Dazu muesste der Fall eines offenen Buerger-Netzes verhandelt werden.“

In Bezug auf die möglicherweise sanftere Behandlung von Internet-Anschlüssen, welche im Rahmen von „Geschäftsmodellen“ genutzt werden, heißt es auf dem BLOG:

„Man kann den BGH also so verstehen, dass er geringere Pflichten auferlegt, sobald hinter dem Angebot ein wie auch immer geartetes Geschäftsmodell steht. Dies darf allerdings nicht in einem streng wirtschaftlichen Sinne verstanden werden, sondern dürfte sich auf jegliches organisierte und bewusste Öffnen des Netzes beziehen – und damit auch auf Freifunk.“

Es wird also deutlich, dass das BGH Urteil keineswegs das Ende des Freifunks in Deutschland einleitet, wohl aber, dass eine genauere gesetzliche Regelung sinnvoll und notwendig erscheint. Das Bekenntnis von Politik und Gerichten zu der Notwendigkeit von „leichten und räumlich flexiblen“ Internetmöglichkeiten muss als gesamtgesellschaftliche Verantwortung begriffen werden.

Quellen: freifunk.net; freifunkstattangst.de; ARD/ZDF Online Umfrage 2010

Vorlage erstellt durch Benjamin Winkler, parlamentarische Hilfskraft der Linksfraction im sächsischen Landtag